

# BERICHTE UND URKUNDEN

---

## VÖLKERRECHT

### Das neue Regime des Sandschaks von Alexandrette

I. Die französisch-türkischen Erörterungen über das künftige Statut des Sandschaks von Alexandrette, die, veranlaßt durch die Unterzeichnung des Protokolls über den französisch-syrischen Freundschafts- und Bündnisvertrag, schließlich in einem Verfahren auf Grund des Art. 11 der Völkerbundsatzung zu dem Beschluß des Völkerbundsrates vom 27. Januar 1937 geführt hatten, einen Sachverständigenausschuß damit zu betrauen, auf Grund der von Frankreich und der Türkei angenommenen Richtlinien <sup>1)</sup> Vorschläge für die Neuordnung im Sandschak zu machen, insbesondere ein Statut und ein Grundgesetz für den Sandschak auszuarbeiten <sup>2)</sup>, sind mit der am 29. Mai 1937 erfolgten Annahme des Sachverständigenberichts durch den Völkerbundsrat <sup>3)</sup> und der Unterzeichnung der — ebenfalls in den Richtlinien vorgesehenen — französisch-türkischen Vereinbarungen über die Garantie der territorialen Unverletzlichkeit des Sandschaks und der türkisch-syrischen Grenze <sup>4)</sup> zum endgültigen Abschluß <sup>5)</sup> gelangt. Der Beschluß des Völkerbundsrates ist in Syrien mit geteilten Gefühlen aufgenommen worden <sup>6)</sup> und hat im

---

<sup>1)</sup> Abdruck: diese Zeitschr. Bd. VII, S. 412.

<sup>2)</sup> Vgl. zu der bisherigen Entwicklung der Frage von Alexandrette den Bericht in dieser Zeitschr. Bd. VII, S. 401 ff.

<sup>3)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 333, 574 ff.

<sup>4)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 838, 839; Journ. Off. de la Republique française 1937, S. 10283.

<sup>5)</sup> So der schwedische Außenminister Sandler als Ratsberichtserstatter: S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 333. Nach der sehr viel skeptischeren, in Revue des deux mondes 1937, S. 532 zum Ausdruck gebrachten Ansicht des ehemaligen französischen Oberkommissars General Weygand wird die Frage von Alexandrette trotz französisch-türkischer Verständigung offen bleiben «pour bien des raisons, dont l'existence reconnue de riches gisements de pétrole dans les montagnes kurdes, dans la région au Nord de Nissibin, n'est pas la moindre».

<sup>6)</sup> In den größeren Städten haben Protestversammlungen stattgefunden, das syrische Parlament hat sich in aller Form gegen die Abtrennung des Sandschaks ausgesprochen: Vgl. Oriente Moderno 1937, S. 295, 297, 550, 613.

Sandschak selbst zu zahlreichen, zum Teil blutigen Zusammenstößen zwischen türkischen und arabischen Bevölkerungselementen Veranlassung gegeben, die sich beim Inkrafttreten des neuen Regimes wiederholt haben <sup>1)</sup>).

Frankreich und die Türkei haben nicht nur als Ratsmitglieder dem Ratsbeschluß vom 29. Mai 1937 zugestimmt, sondern, entsprechend den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses <sup>2)</sup>, die Ratsentscheidung noch durch besondere Erklärungen als für sich verbindlich anerkannt <sup>3)</sup>).

Die Bestimmungen des Statuts <sup>4)</sup> und des Grundgesetzes <sup>5)</sup> des Sandschak, die am 29. November 1937 an die Stelle des Règlement organique du sandjak d'Alexandrette <sup>6)</sup> getreten, allerdings, solange das Gebiet noch unter französischem Mandat steht, nur anwendbar sind »dans toute la mesure compatible avec l'exercice dudit mandat« (Art. 55 Abs. 2 des Statuts), dienen im wesentlichen der Durchführung folgender, in Art. 1 Abs. 1 des Statuts aufgezählter Grundsätze (vgl. Ziff. 1 der Januar-Richtlinien):

»1. Le Sandjak constitue une entité distincte, jouissant d'une pleine indépendance dans ses affaires intérieures.

2. Les affaires extérieures du Sandjak sont gérées par l'Etat de Syrie.

3. Il existe une même gestion douanière et monétaire pour le Sandjak et la Syrie.«

Die Stellung des Sandschaks als einer von Syrien getrennten <sup>7)</sup> »un-

<sup>1)</sup> Vgl. *Oriente Moderno* 1937, S. 298, 445, 495, 614.

<sup>2)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 574.

<sup>3)</sup> Die in unmittelbarem Anschluß an den Ratsbeschluß abgegebenen Erklärungen lauteten übereinstimmend (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 333): »La Turquie (La France) vient de voter (en faveur de) la résolution adoptée par le Conseil. Elle accepte le règlement qui y est visé comme constituant la solution définitive de la question et assume les obligations spéciales découlant pour elle des textes établis«.

Nach Undén, *New Commonwealth Quarterly* Bd. III, S. 122 f. waren diese besonderen Erklärungen erforderlich, da der Rat in dem Verfahren nach Art. 11 der VBS. nur Empfehlungen geben, jedoch keine Entscheidungen treffen könne. Bisher ist dieser Standpunkt aber nur für den Fall vertreten worden, daß die Zustimmung der Parteien zu dem Ratsbeschluß nicht zu erreichen, dieser also wegen des Mangels der erforderlichen Einstimmigkeit nur als »Empfehlung« anzusehen sei. Vgl. Ray, *Commentaire du Pacte de la S. d. N.*, Paris 1930, S. 387; Yepes-Silva, *Commentaire du Pacte de la S. d. N.*, Paris 1935, S. 46.

<sup>4)</sup> Text: S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 580.

<sup>5)</sup> Text: S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 587.

<sup>6)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 78 Anm. 42.

<sup>7)</sup> Die Abgrenzung des Sandschak gegen Syrien ist auf der Grundlage der bisherigen Verwaltungsgrenzen, die in einem Annex zu dem Bericht des Sachverständigenausschusses im einzelnen festgelegt worden sind (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 578), erfolgt. Innerhalb des Sachverständigenausschusses war von dem türkischen Mitglied angeregt worden, den Bezirk (Nahie) von Bahir, der zusammen mit den Nahies von Bassit und

abhängigen Einheit« kommt darin zum Ausdruck, daß er eine völlig autonome innere Organisation besitzt — die gesetzgebende Gewalt wird von der aus 40 Abgeordneten bestehenden Volksvertretung (Artt. 5—18 des Grundgesetzes), die vollziehende Gewalt durch den Präsidenten des Sandschak<sup>1)</sup> und den aus 5 Mitgliedern bestehenden, der Volksvertretung verantwortlichen Conseil exécutif (Artt. 19—24 des Grundgesetzes), die richterliche Gewalt durch unabhängige Gerichte (Artt. 25—27 des Grundgesetzes) ausgeübt —, daß es eine besondere »Staatsangehörigkeit« des Sandschak (»qualité de citoyen du Sandjak«) gibt (Artt. 8—12 des Statuts) und daß der Sandschak einem besonderen Militärregime unterworfen, nämlich demilitarisiert ist (Artt. 22—23 des Statuts)<sup>2)</sup>. Gemäß Art. 3 des Grundgesetzes übernimmt der Sandschak

El Akrad anfänglich zum Sandschak gehört hatte, durch Verordnung des Oberkommissars vom 12. 9. 1921 aber mit den beiden anderen zu Syrien geschlagen worden war, in Anbetracht der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung wieder dem Sandschak einzugliedern und über die Wiedereingliederung des Bezirks von Bassit auf Grund neuer Erhebungen später zu entscheiden (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 574). Die übrigen Mitglieder des Ausschusses sahen jedoch »aucune raison suffisante susceptible de justifier le tracé anormal et défectueux qui résulterait de l'incorporation totale ou partielle des trois Nahiés au territoire du Sandjak«.

Der Völkerbundsrat hat indessen mit Rücksicht auf die in diesen Bezirken vorhandene, zur Zeit noch durch das Mandatsregime geschützte türkische Bevölkerung beschlossen (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 330) »qu'une attention toute spéciale devra être apportée au problème des garanties qu'il appartiendra à la Société des Nations de demander à la Syrie, lors de la fin du mandat, notamment en ce qui touche le droit pour les minoritaires d'user de leur langue devant les tribunaux et de bénéficier d'un enseignement primaire public dans cette même langue«.

1) Der Vorschlag des französischen Mitglieds des Sachverständigenausschusses, die durch die Volksvertretung erfolgende Wahl des Präsidenten des Sandschak in irgendeiner Form durch den syrischen Staatspräsidenten bestätigen zu lassen, da die Regierung des Sandschak auch Syrien berührende Angelegenheiten zu erledigen habe, wurde abgelehnt. Die übrigen Sachverständigen waren der Ansicht »que les dispositions de la résolution du Conseil du 27 janvier 1937, en ce qui concerne la pleine indépendance intérieure, ne permettraient pas de prendre en considération la proposition de leur collègue français« (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 578).

2) Article 22: »Le Sandjak est démilitarisé.

Sont interdits sur tout son territoire:

1. L'entretien et le rassemblement de forces armées terrestres, navales et aériennes ainsi que l'introduction de telles forces, pour quelque motif que ce soit, même aux fins de transit.

2. L'institution de tout service militaire obligatoire;

3. La fabrication, l'introduction, même aux fins de transit et l'entretien, par les autorités publiques ou par des particuliers, d'armes, de munitions et de matériel servant ou destinés à servir à la guerre sur terre, sur mer ou dans les airs;

4. La construction et l'entretien d'ouvrages servant ou destinés à servir à la guerre sur terre, sur mer ou dans les airs.

Article 23: Nonobstant les dispositions de l'article précédent, des forces de police et de gendarmerie, suffisantes pour assurer le maintien de l'ordre et de la tranquillité,

sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Verwaltung. Die vor dem 27. Januar 1937 erteilten Konzessionen, die Gesetze, Verordnungen und Beamtenernennungen bleiben aufrechterhalten, bis sie durch die Behörden des Sandschak aufgehoben oder abgeändert werden. Die wohlerworbenen Rechte sind in jedem Fall zu respektieren.

Die fortdauernde Verbindung mit Syrien ist — abgesehen von den Bestimmungen über die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten des Sandschak durch Syrien (Artt. 14—21 des Statuts) und über das gemeinsame Zoll- und Münzregime (Artt. 34—42 des Status) — durch Art. 13 des Statuts sichergestellt, der bestimmt:

»En vue d'assurer la liaison entre le Gouvernement de la Syrie et celui du Sandjak dans les affaires d'intérêt commun, chacun de ces Gouvernements se fera représenter auprès de l'autre par un Commissaire. Celui-ci sera consulté au préalable sur les mesures affectant les intérêts de son Gouvernement.

Les deux Assemblées législatives pourront instituer entre elles, pour les mêmes matières, un système de liaison dont elles détermineront les modalités.«

Die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten des Sandschak durch Syrien wirkt sich dahin aus, daß der Schutz der Interessen des Sandschak und seiner Angehörigen im Auslande durch die diplomatischen und konsularischen Vertreter des syrischen Staates ausgeübt wird, daß die im Sandschak tätigen ausländischen Konsuln des Exequatur der syrischen Regierung bedürfen und daß die Pässe für die Angehörigen des Sandschak, die gemäß Art. 8 des Statuts die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, im Namen des syrischen Staates ausgestellt werden (Artt. 19—21 des Statuts). Die von Syrien abgeschlossenen internationalen Verträge sind regelmäßig für den Sandschak verbindlich<sup>1)</sup>. Die Regierung des Sandschak kann jedoch verlangen, daß

seront organisées par le Sandjak. Leur effectif total ne pourra pas dépasser quinze cents hommes, sauf autorisation du Conseil de la Société des Nations.

Le Gouvernement du Sandjak pourra introduire et entretenir les armes, munitions et matériel nécessaire à ces forces.«

Der Sachverständigenausschuß hat eine Polizei- und Gendarmeriestärke von 1000 Mann für ausreichend gehalten, ist jedoch davon ausgegangen »que la démilitarisation doit s'harmoniser avec les nécessités du maintien de l'ordre dans le territoire« (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 576). Dementsprechend wird die Zurückziehung der Truppen der Mandatsmacht während der Mandatsperiode nur allmählich erfolgen. Die Demilitarisierungsvorschriften sollen auch nicht die Befugnis des Völkerbundsrats beschränken »de formuler, à l'expiration du mandat, telles recommandations qui lui paraîtraient nécessaires, compte tenu de la situation à cette époque, pour assurer le maintien de l'ordre et de la tranquillité dans le Sandjak.« (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 576.)

<sup>1)</sup> Dies gilt selbstverständlich nicht für die internationalen Verträge Syriens, deren Anwendung auf den Sandschak nicht beabsichtigt ist. Der Sachverständigenausschuß hat vorgeschlagen, derartige Verträge ausdrücklich als solche kenntlich zu machen: S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 576.

alle Verträge, die, wie z. B. solche auf dem Gebiet der Rechtshilfe, des Auslieferungsrechts oder des Urheberrechtsschutzes<sup>1)</sup>, Materien betreffen, die vom Sandschak selbständig geregelt werden können, und wesentlichen Interessen des Sandschak widerstreiten, vor ihrer Unterzeichnung zum Gegenstand besonderer Verhandlungen zwischen den gemäß Art. 13 bestellten Kommissaren gemacht werden, nach deren fruchtlosem Verlauf die letzte Entscheidung beim Völkerbundsrat liegt (Artt. 16, 17 des Statuts). Entsprechende Verhandlungen sind einzuleiten, wenn die Regierung des Sandschak den Abschluß eines Vertrages, der ausschließlich die Interessen des Sandschak berührt, für erforderlich hält und entweder ihrer diesbezüglichen Anregung von der syrischen Regierung nicht stattgegeben wird oder die Vertragsverhandlungen einen unbefriedigenden Verlauf nehmen (Art. 18 des Statuts). Verträge oder internationale Entscheidungen, die in irgendeiner Weise die Unabhängigkeit und Souveränität Syriens berühren, sind gemäß Art. 15 des Statuts, der Ziff. 3 der Richtlinien fast wörtlich wiederholt<sup>2)</sup>, für den Sandschak nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Völkerbundsrats verbindlich.

Der Völkerbundsrat wird — nach Beendigung des Mandatsregimes<sup>3)</sup> — auch für die Gestaltung der inneren Verhältnisse des Sandschaks insofern eine erhebliche Rolle spielen, als er über die Einhaltung der Bestimmungen des Statuts und des Grundgesetzes<sup>4)</sup> zu wachen (Art. 3 des Statuts) und der von ihm zu diesem Zwecke in den Sandschak zu entsendende Völkerbundskommissar gemäß Art. 5 des Statuts das Recht hat,

»de suspendre pour un délai maximum de quatre mois tout acte législatif ou gouvernemental contraire aux dispositions du présent Statut ou de la Loi fondamentale.«<sup>5)</sup>

Der Völkerbundskommissar hat dem Völkerbundsrat ferner alle Verstöße gegen die Demilitarisierungsbestimmungen anzuzeigen (Art. 24 des Statuts), ihn über alle das Minderheitenregime betreffenden Fragen zu informieren und die Petitionen der Minderheiten an ihn weiterzuleiten

1) So der Bericht des Sachverständigenausschusses: S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 576.

2) Der Sachverständigenausschuß hat gewisse Bedenken hinsichtlich der Formulierung des Art. 15 gehabt und eine Wiederholung der Ziff. 3 der Richtlinien schließlich für die beste Lösung gehalten: S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 576.

3) Während der Dauer des Mandates liegt die Durchführung des neuen Regimes auf Grund des Ratsbeschlusses vom 27. I. 1937 Frankreich ob: vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 413; S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 330.

4) Das Statut hat den Vorrang vor dem Grundgesetz: Artt. 2 des Statuts und des Grundgesetzes.

5) Zu diesem Zwecke sollen ihm nach den Vorschlägen des Sachverständigenausschusses die Gesetze und Regierungsakte vor ihrer Promulgation zugänglich gemacht werden: S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 575.

(Art. 33 des Statuts). Die den Sandschak betreffenden Entscheidungen des Völkerbundsrats werden gemäß Art. 6 des Statuts mit Zweidrittel-Mehrheit unter Nichtzählung der Stimmen der Parteien getroffen und Art. 7 Absatz 1 des Statuts (vgl. Ziff. 5 c der Richtlinien) bestimmt:

»Le Gouvernement français et le Gouvernement turc donneront suite aux recommandations que le Conseil de la Société des Nations leur adresserait pour assurer le respect des décisions prises par le Conseil.«

Die besonderen Interessen Frankreichs als bisherigen Mandatars und künftigen Verbündeten Syriens kommen darin zum Ausdruck, daß der Völkerbundskommissar für den Sandschak französischer Staatsangehöriger sein muß (Art. 5 des Statuts). Den Sonderrechten der Türkei<sup>1)</sup> ist in den Bestimmungen über das Minderheitenregime und die Amtssprache sowie in den Vorschriften über die Privilegierung der Türkei bei der Benutzung des Hafens von Alexandrette Rechnung getragen. Nach Art. 24 des Statuts können schließlich außer der syrischen Regierung auch die Regierungen Frankreichs und der Türkei die Aufmerksamkeit des Völkerbundsrats auf Verletzung der Demilitarisierungsbestimmungen lenken.

Der Schutz der Minderheiten<sup>2)</sup> ist in den Artt. 25—33 des Statuts geregelt. Hervorzuheben ist die, durch Bestimmungen des Grundgesetzes ergänzte Vorschrift des Art. 32 über die anteilmäßige Vertretung der einzelnen Volksgruppen in der Volksvertretung<sup>3)</sup> und über die gerechte Berücksichtigung der Minoritäten bei der Besetzung öffentlicher Ämter<sup>4)</sup>. Die Regelung der Sprachenfrage ist nicht in dem Statut, sondern durch die Beschlüsse des Völkerbundsrats vom 27. Januar und 29. Mai 1937 erfolgt (vgl. Art. 1 Abs. 3 des Statuts). Nachdem durch ersteren die türkische Sprache zur amtlichen Sprache erklärt worden war, hat der Rat durch den Beschluß vom 29. Mai 1937 entsprechend den An-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VII, S. 402 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. zu den rassischen und religiösen Verschiedenheiten der Bevölkerung des Sandschak diese Zeitschr. Bd. VII, S. 401 f.

<sup>3)</sup> Die Artt. 9 und 10 des Grundgesetzes unterscheiden die »communauté turque«, »communauté alaouite«, »communauté arabe«, »communauté arménienne«, »communauté grecque-orthodoxe«, »communauté kurde« und »autres communautés« und setzen für jede dieser Gruppen eine Mindestzahl von Volksvertretern fest. — Die ersten Wahlen zur Volksvertretung werden von einer besonderen Kommission des Völkerbundes organisiert und kontrolliert werden (Art. 15 des Grundgesetzes). Sie sollen spätestens am 15. 4. 1938 stattfinden (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 331). Zur Vornahme der vorbereitenden Arbeiten und Untersuchungen ist gemäß Ratsbeschluß vom 29. 5. 1937 (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 330) zunächst eine Kommission von 5 Mitgliedern ausersehen worden, die sich am 11. 10. 1937 konstituiert und bald darauf in den Sandschak begeben hat (Journal des Nations Nr. 1853 vom 12. 10. 1937, S. 1).

<sup>4)</sup> Vgl. zu der bisher zugunsten des türkischen Bevölkerungsteils getroffenen Regelung diese Zeitschr. Bd. VII, S. 402 f.

regungen des Sachverständigenausschusses <sup>1)</sup> auch die arabische Sprache zur offiziellen Sprache des Sandschak erklärt und im einzelnen Folgendes bestimmt <sup>2)</sup>:

»1<sup>o</sup> Dans les écoles publiques, l'éducation primaire sera donnée dans la langue officielle prépondérante dans le village ou quartier où se trouve l'école en question; l'enseignement de l'autre langue officielle sera ou bien facultatif, ou bien obligatoire, pourvu que le traitement des deux langues soit, sous ce rapport, exactement le même;

2<sup>o</sup> Les deux langues pourront également être employées dans tous les tribunaux du Sandjak, y compris la Cour suprême, les membres des minorités pouvant s'exprimer dans leur langue maternelle;

3<sup>o</sup> Les deux langues officielles pourront être employées à l'Assemblée; les procès-verbaux de l'Assemblée seront rédigés et toutes les lois seront publiées dans les deux langues;

4<sup>o</sup> Les règlements et instructions de l'administration seront publiés dans les deux langues;

5<sup>o</sup> Le public pourra indifféremment employer l'une ou l'autre des deux langues dans ses rapports avec l'administration et il sera répondu dans la même langue.«

Die der Türkei hinsichtlich der Benutzung des Hafens von Alexandrette zugebilligten Sonderrechte (Artt. 43—53 des Statuts) <sup>3)</sup> bestehen vor allem in der Einräumung einer »Freizone«, die zwar unter der Jurisdiktion des Sandschak, aber unter der Verwaltung der türkischen Zollbehörden steht (Artt. 44, 45 des Statuts). Türkische Waren und Schiffe sollen im übrigen im Hafen von Alexandrette die gleiche Behandlung wie die Waren und Schiffe des Sandschak erfahren (Art. 51 des Statuts) <sup>4)</sup>.

II. Die Zusammenarbeit Frankreichs mit der Türkei zur Ausführung der den Sandschak betreffenden Entscheidungen des Völkerbundsrates <sup>5)</sup> ist — wie in Ziff. 7 der Richtlinien vorgesehen — in einem französisch-türkischen Vertrag, dem am 29. Mai 1937 unterzeichneten, am 22. Juli 1937 in Kraft getretenen *Traité de garantie de l'inté-*

<sup>1)</sup> Die Sprachenregelung gehörte zu den wenigen Fragen, über die sich innerhalb des Sachverständigenausschusses keine Einstimmigkeit erzielen ließ. Während der türkische Vertreter zwar auch die arabische Sprache als Amtssprache zulassen, der türkischen aber im Sandschak einen »caractère d'universalité« zuerkannt wissen wollte, traten die übrigen Mitglieder des Ausschusses dafür ein, »que les conditions d'emploi des langues turque et arabe dans le Sandjak devraient être les mêmes« (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 575).

<sup>2)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 330.

<sup>3)</sup> Vgl. zu den vorangegangenen diesbezüglichen französisch-türkischen Abmachungen diese Zeitschr. Bd. VII, S. 403.

<sup>4)</sup> Die Vorschrift des Art. 51 hindert, wie in dem Bericht des Sachverständigenausschusses festgestellt wird (S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 577), nicht die Zubilligung der Gleichbehandlung auch an andere Nationen.

<sup>5)</sup> Siehe oben S. 828.

grité territoriale du Sandjak<sup>1)</sup> näher geregelt worden. Frankreich und die Türkei erklären sich auch gegenseitig bereit, den Empfehlungen des Völkerbundsrats zur Durchführung seiner den Sandschak betreffenden Entscheidungen Folge zu leisten und sich gegebenenfalls darüber zu verständigen (Art. 4). Sie garantieren die territoriale Unverletzlichkeit des Sandschak (Art. 1). In Verfolg dieser Garantieverpflichtung werden sie sich bei einer Bedrohung des Sandschakgebietes einzeln oder gemeinsam unverzüglich an den Völkerbundsrat wenden, sich über die dringlichen vorläufigen Maßnahmen verständigen (Art. 2) und einer Angriffsdrohung oder einem Angriff erforderlichenfalls mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten (Art. 3). Um die Durchführung dieser dringlichen Maßnahmen vorzubereiten und zu sichern, werden die beiderseitigen Generalstäbe unmittelbare Verbindung miteinander halten (Art. 3 Abs. 2). Bei einer direkten Bedrohung des Statuts des Sandschaks werden sich die Vertragspartner unverzüglich ins Einvernehmen setzen, insbesondere im Hinblick auf die etwaige Befassung des Völkerbundsrats mit der Angelegenheit (Art. 5). Durch den Vertrag sollen weder die Befugnisse des Völkerbundsrates noch die den Vertragspartnern auf Grund der Völkerbundssatzung obliegenden Verpflichtungen eingeschränkt werden (Art. 6).

In engem Zusammenhang mit der für den Sandschak von Alexandrette getroffenen Regelung steht der Vertrag über die Garantie der türkisch-syrischen Grenze<sup>2)</sup>, den Frankreich sowohl im eigenen Namen wie als Mandatar für Syrien am 29. Mai 1937 mit der Türkei abgeschlossen hat (vgl. Ziffer 7 Abs. 2 der Richtlinien). Die Vertragspartner erkennen darin die am 3. Mai 1930 festgelegte Grenze zwischen der Türkei und Syrien<sup>3)</sup> als endgültig an, garantieren ihre Unverletzlichkeit und verpflichten sich — nach dem Vorbild des britisch-irakisch-türkischen Vertrages vom 5. Juni 1926<sup>4)</sup> — auf syrischem bzw. türkischem Gebiet mit allen Mitteln die Vorbereitung und Ausführung von Handlungen zu verhindern, die sich gegen das Regime oder die Sicherheit der anderen Partei richten. Die Garantie Frankreichs bleibt auch nach Beendigung des Mandatsregimes gemäß Art. 3 so lange wirksam, als die durch den französisch-syrischen Bündnisvertrag<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Journal Officiel de la République française 1937, S. 10283; S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 838.

<sup>2)</sup> Journal Officiel de la Républ. franç. 1937, S. 10283; S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 839.

<sup>3)</sup> Vgl. zu der Frage der Grenzziehung zwischen der Türkei und Syrien diese Zeitschr. Bd. VII, S. 92 Anm. III.

<sup>4)</sup> Treaty Series 1927 Nr. 18.

<sup>5)</sup> Text: Oriente Moderno 1937, S. 424. Der Vertrag ist bisher noch nicht ratifiziert worden. Die syrische Volksvertretung hat ihn am 27. Dezember 1936 einstimmig an-



vom 22. Dezember 1936 begründeten besonderen Beziehungen zwischen Frankreich und Syrien bestehen.

Durch den Abschluß dieser Vereinbarungen sind, wie aus der an demselben Tage unterzeichneten französisch-türkischen Déclaration Commune <sup>1)</sup> und dem Protocole relatif à l'affermissement des intérêts franco-turcs <sup>2)</sup> hervorgeht, die Streitfragen, die mit dem in Lausanne geschaffenen territorialen Statut in Zusammenhang standen, beseitigt <sup>3)</sup> und der Weg zu einer freundschaftlichen Zusammenarbeit der beiden Staaten im Vorderen Orient freigemacht worden.

In der Déclaration Commune haben sich Frankreich und die Türkei verpflichtet, die territoriale Unverletzlichkeit des syrischen und libanesischen Gebietes zu respektieren und die baldmöglichste Erlangung voller Unabhängigkeit und Souveränität durch Syrien und Libanon zu fördern. Die Türkei verspricht ferner, für die Genehmigung des französisch-syrischen und französisch-libanesischen Vertrages <sup>4)</sup> durch den Völkerbundsrat einzutreten, diese Verträge nach Maßgabe ihrer Billigung durch den Völkerbundsrat anzuerkennen und die Kandidatur Syriens und Libanons für die Mitgliedschaft im Völkerbunde zu unterstützen. Frankreich und die Türkei werden, wie in einem der Déclaration Commune beigefügten Protokoll <sup>5)</sup> näher festgelegt ist, ferner nach Kräften auf den Abschluß von Vereinbarungen hinwirken, die der Sicherung normaler Beziehungen zwischen der Türkei und Syrien-Libanon nach Beendigung der Mandatsverwaltung und der Anpassung der in diesem Zeitpunkt »automatisch« auf die syrische und libanesische Regierung übergehenden Rechte und Verbindlichkeiten aus den von Frankreich als Mandatar abgeschlossenen Verträgen <sup>6)</sup> an die geänderte Sachlage dienen sollen.

genommen (Oriente Moderno 1937, S. 95). Der Inhalt des Vertrages ist in dieser Zeitschr. Bd. VII, S. 79 f. wiedergegeben worden.

<sup>1)</sup> Journ. Officiel de la Républ. franç. 1937, S. 10283; S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 840.

<sup>2)</sup> Journal Officiel de la Républ. franç. 1937, S. 10284; S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 843.

<sup>3)</sup> Die Präambel der Déclaration Commune spricht davon, »que le règlement de la question du Sandjak ne laisse subsister aucune contestation relative au statut territorial établi par le traité de Lausanne«.

<sup>4)</sup> Siehe diese Zeitschr. Bd. VII, S. 79.

<sup>5)</sup> Journ. Officiel de la Républ. franç. 1937, S. 10284; S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 841.

<sup>6)</sup> Zur Frage des automatischen Übergangs vertraglicher, von der Mandatsmacht als solcher mit dritten Mächten eingegangener Verbindlichkeiten auf das selbständig gewordene Mandatsgebiet vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 407 ff.

Ziff. I des Annex-Protokolls bestimmt:

»Au jour où, suivant une décision de la Société des Nations, la Syrie et le Liban accèderont au plein exercice de leur indépendance et de leur souveraineté, les droits et obligations résultant de tous traités, conventions et autres actes conclus par le Gouvernement français au nom ou pour le compte de la Syrie ou du Liban ou de ces deux Etats ensemble seront automatiquement transférés aux gouvernements syrien et libanais pour autant qu'ils concernent chacun d'entre eux.«

Das Protocole relatif à l'affermissement des intérêts franco-turcs sieht den Abschluß eines Niederlassungsvertrages, die beschleunigte Abwicklung noch nicht erledigter, die beiderseitigen Staatsangehörigen interessierender Angelegenheiten und die Ausdehnung der beiderseitigen Zusammenarbeit vor.

Der französische und der türkische Außenminister haben beide in der Sitzung des Völkerbundsrats vom 29. Mai 1937 die Bedeutung der französisch-türkischen Abmachungen <sup>1)</sup> für die Aufrechterhaltung des Status quo im östlichen Mittelmeer und die Wahrung des Friedens im Vorderen Orient hervorgehoben <sup>2)</sup>.

Bloch.

(Abgeschlossen 1. Dezember 1937.)

### Zur Auslegung von Art. 7 § 3 des deutsch-polnischen Wiener Abkommens über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 30. August 1924

Durch das am 30. August 1924 in Wien unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen<sup>3)</sup> sollten die Streitfragen geregelt werden, die zwischen beiden Staaten über die Auslegung von Art. 91 des Versailler Vertrages und des Minderheitenschutzvertrages vom 26. 6. 1919<sup>4)</sup> bestanden. Doch auch dieses Abkommen hat nicht in allen Punkten zur endgültigen Klärung geführt. Dies gilt insbesondere von Art. 7 § 3. In der Rechtsprechung Deutschlands und Polens ist wiederholt zu dieser Bestimmung Stellung genommen worden, zuletzt im Urteil des Reichsgerichts vom 1. 10. 1936 — 5 D 344/36 — und durch das polnische Oberste Verwaltungsgericht im Urteil vom 28. 6. 1935 — Reg. Nr. 3668/33.

Durch Art. 7 des Wiener Abkommens sollten die unklaren Verhältnisse beseitigt werden, die die Anwendung von Art. 4 des Minder-

<sup>1)</sup> Zu diesen gehört noch ein Notenwechsel vom 29. 5. 1937 (Journ. Off. de la Républ. franç. 1937, S. 10284; S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 841), durch den die am 27. 10. 1932 zwischen Frankreich für Libanon und Syrien und der Türkei getroffenen Abreden über den Grundbesitz der türkischen Staatsangehörigen in Syrien und Libanon und der syrischen und libanesischen Staatsangehörigen in der Türkei sowie über die türkischen und syrischen bzw. libanesischen Optanten (Abdruck: »Les Actes diplomatiques en vigueur au 1er avril 1935 dans les Etats du Levant sous Mandat française«, Beyrouth 1935, S. 296, 307) ergänzt werden.

<sup>2)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 332.

<sup>3)</sup> RGBl. 1925, Teil II, S. 33 ff.

<sup>4)</sup> Martens, Nouveau Recueil Général, 3<sup>me</sup> Série, Bd. XIII, S. 504 ff.